

Bezugsrecht (§40 b EStG)

Rückantwort

Lebensversicherung von 1871 a. G. München

80326 München

Name des Arbeitgebers:

Vorname, Name des Versorgungsberechtigten

Straße

PLZ, Ort

Versicherungsnummer:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass die Versicherungsleistung im Todesfall bei Besteuerung der oben genannten Direktversicherung nach § 40 b EStG (Einkommensteuergesetz) in nachstehender Reihenfolge gezahlt werden soll

a) an die vom Arbeitnehmer der LV 1871 benannten Person (nur auszufüllen, wenn die nachstehende Reihenfolge nicht zutreffend sein sollte)

Name, Vorname, geb. am

Anschrift

b) an den Ehegatten, mit dem der Arbeitnehmer bei seinem Tode in gültiger Ehe verheiratet war

c) an die ehelichen und die diesen gesetzlich gleichgestellten Kinder des Arbeitnehmers zu gleichen Teilen

d) an die Erben des Arbeitnehmers

Im Fall der Vereinbarung eines widerruflichen Bezugsrechts bzw. eines unwiderruflichen Bezugsrechts unter Vorbehalt im Erlebensfall besteht die oben genannte Verfügung solange, wie der Arbeitgeber das Bezugsrecht nicht widerruft bzw. den Vorbehalt nicht ausübt.

Ort, Datum

X

Unterschrift Arbeitnehmer

Erklärung des Arbeitgebers:

Wir haben die Verfügung unseres Mitarbeiters zur Kenntnis genommen:

Ort, Datum

X

Stempel und Unterschrift Arbeitgeber